

## VII. Auswärtiger Handel.

### Vorbemerkungen.

Die deutsche Handelsstatistik beruhte vom Jahr 1880 ab bis 1. März 1906 auf dem Reichsgesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879, bezog sich also nicht auf das Gebiet des Deutschen Reichs, sondern auf das deutsche Zollgebiet. Dieses besteht zur Zeit aus dem deutschen Reichsgebiet mit Ausnahme der vier Freihäfen Hamburg, Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, der Insel Helgoland, der jetzigen Zollausflußgebiete Emden und Bremen und einiger badischer Gemeinden und Höfe an der Grenze gegen die Schweiz und umfaßt außerdem das Großherzogtum Luxemburg und die zwei österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Die Zollausflußgebiete Emden und Bremen werden zollrechtlich wie Ausland, handelsstatistisch aber gleich den Freibezirken, wozu sie früher gehörten, und Zollniederlagen als zum Zollgebiete gehörig behandelt. Der Verkehr dieser beiden Gebiete ist daher bisher schon — Bremen seit dem am 15. Oktober 1888 erfolgten Zollanschluß — in der für das Zollgebiet aufgestellten Handelsstatistik mitverzeichnet worden.

Vom 1. März 1906 ab hat die deutsche Handelsstatistik eine Neugestaltung erfahren, indem durch Reichsgesetz vom 7. Februar 1906 der Warenverkehr der Zollausflußgebiete — mit Ausnahme der Insel Helgoland und der badischen Zollausflußgebiete — mit einbezogen wurde und zugleich ein neues Statistisches Warenverzeichnis in Geltung trat, das sich an den ebenfalls mit dem 1. März 1906 in Kraft getretenen Zolltarif vom 25. Dezember 1902 anlehnt. Das erweiterte Gebiet der deutschen Handelsstatistik besteht nunmehr seit März 1906 aus dem Deutschen Reich — ohne Helgoland und die badischen Zollausflußgebiete —, dem Großherzogtum Luxemburg und den österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg. Infolge der Erweiterung des Gebiets und der Einführung des neuen statistischen Warenverzeichnisses sind die handelsstatistischen Zahlen für das Jahr 1906 nur mit Einschränkung unter Berücksichtigung dieser Änderungen mit den Zahlen früherer Jahre vergleichbar. Weniger wird von diesen Änderungen der Spezialhandel berührt, mehr dagegen der Gesamteigenhandel. Der erstere erfährt eine Erhöhung, insoweit ausländische Waren in den Freihäfen Hamburg zum Verbrauch und zur Bearbeitung daselbst eingeführt und daselbst hergestellte Waren nach dem Auslande ausgeführt werden, eine Verminderung dagegen dadurch, daß die aus den Zollausflußgebieten (Freihäfen) in das Zollgebiet eingeführten und die aus dem freien Verkehr des Zollgebiets in die Freihäfen zum Verbrauch und zur

Bearbeitung ausgeführten Waren nicht angeschrieben werden. Hierzu kommt noch die geänderte Anschreibung des Schiffsbedarfs ausgehender deutscher Schiffe an ausländischen Waren als Einfuhr in den freien Verkehr im Spezialhandel gegen die frühere Anschreibung als Ausfuhr von Niederlagen im Gesamteigenhandel. Wegen der Seeschiffbaugesenstände f. n. S. Der Gesamteigenhandel wird durch Aufnahme des gesamten auswärtigen Verkehrs der neu einbezogenen Gebiete in Ein- und Ausfuhr vermehrt. Von Einfluß auf die Vergleichbarkeit der Zahlen vom 1. März 1906 ab mit den Vorjahrszahlen ist ferner noch der Umstand, daß nach den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze vom 7. Februar 1906 als Herkunftsland das Land angeschrieben wird, in welchem eine Ware hergestellt worden ist, und als Bestimmungsland das Land, in dessen Verbrauch eine Ware übergeht, während nach den früheren Bestimmungen als Herkunftsland bezeichnet wurde das Land, in welchem eine Ware gekauft und als Bestimmungsland das Land, nach welchem eine Ware verkauft worden ist.

Die ein-, aus- und durchgeführten Waren sind nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland anzumelden. Die Bezeichnung der Waren erfolgt nach dem Statistischen Warenverzeichnis, das sich an den Zolltarif anschließt und die in diesem aufgeführten Warengattungen nach Bedürfnis weiter zerlegt.

Die Mengen sind in der Regel nach Reingewicht, sofern nicht in einzelnen Fällen ein anderer Maßstab (Zestmeter, Faß, Stück, Stock) ausdrücklich vorgeschrieben ist, verzeichnet.

Die Wertangaben beruhen auf Schätzungen, die der handelsstatistische Beirat in alljährlich stattfindenden Sitzungen vornimmt. Für einige im Statistischen Warenverzeichnis besonders bezeichnete Waren (7 v. S.) sind die Anmeldepflichtigen zu Wertangaben verpflichtet.

In den nachstehenden Übersichten wird der auswärtige Handel als Generalhandel, Gesamteigenhandel und Spezialhandel dargestellt.

Der **Generalhandel** umfaßt:

in der Einfuhr	in der Ausfuhr
die aus dem Auslande in das Zollgebiet bzw. vom 1. März 1906 ab in das Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.	die aus dem Zollgebiete bzw. vom 1. März 1906 ab aus dem Wirtschaftsgebiete nach dem Auslande ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren.

Der **Gesamteigenhandel** umfaßt die vorstehend bei Ein- und Ausfuhr aufgeführten Waren mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr.